

Information zum Datenschutz der Stadt Burg, Fachbereich Zentrale Dienste – Steuern (Datenschutzerklärung)

Die Stadt Burg verarbeitet Ihre Daten auf der Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß Artikel (Art.) 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehen Informationspflichten. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

1. Datenschutzhinweis Grundbesitzabgaben

Die Erhebung, Weiterverarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Grundsteuermessbetragsmitteilungen des Finanzamtes und Festsetzung der Grundsteuer sowie der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Burg – Der Bürgermeister –.

Ihr Ansprechpartner ist: Stadtverwaltung Burg

Fachbereich Zentrale Dienste
Herr Ringo Schieck
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg
Telefon: 03921! 921-0 oder 03921! 921 221,
[Mail: Ringo.Schieck@Stadt-Burg.de](mailto:Ringo.Schieck@Stadt-Burg.de)

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Stadt Burg:

Herr Tobias Domnik-Schmidt,
In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg,
Telefon: 03921! 921-0 oder 03921! 921 202,
[Mail: Tobias.Domnik-Schmidt@Stadt-Burg.de](mailto:Tobias.Domnik-Schmidt@Stadt-Burg.de)

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren erhoben, verarbeitet und gespeichert. Als Grundlage für die Verarbeitung werden Ihre Angaben, Informationen der Finanzämter, der Ordnungsämter und soweit notwendig die der Einwohnermeldeämter bzw. des Bürger-Service sowie die Katasterdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt verwendet. Die Datenspeicherung erfolgt in Papierform, elektronisch und im Veranlagungsverfahren. Der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die erforderlichen und notwendigen Daten für die Festsetzung der Grundsteuer sowie der steuerlichen Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschlag) sowie die Zahlungsdaten werden in einer Steuerakte gespeichert. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, §§ 29b bis 31c, §§ 9, 10 Datenschutzgesetz LSA (DSG-LSA) und §§ 93, 111 Abgabenordnung (AO), Grundsteuergesetz (GrStG), § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG), § 34 Bundesmeldegesetz (BMG), der Hebesatzsatzung, der Straßenreinigungssatzung sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in § 29c AO geregelt. Demnach dürfen die

personenbezogenen Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient; die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen, offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt, sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Stadt Burg erforderlich ist. Gemäß § 31 Abs. 3 AO sind die für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden berechtigt, die nach § 30 AO geschützten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben zu verwenden oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitzuteilen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) darf die Behörde die bei der Verwaltung kommunale Abgaben gewonnen Erkenntnisse über geschützte Daten auch bei der Verwaltung anderer Abgabearten verwertet werden. Nach § 21a Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) darf die Vollstreckungsbehörde geschützte Daten im Sinne des § 30 AO auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

6. Speicherung der personenbezogenen Daten und Speicherzeitraum

Personenbezogene Daten werden für den Zeitraum gespeichert, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfristen basieren auf der Grundlage der §§ 169-171, 228-232 AO, § 36 GemKVO Doppik sowie dem Archivgesetz (ArchG) LSA.

7. Betroffenenrechte

Nachstehende Rechte stehen Ihnen auf der Grundlage der DSGVO zu:

Auskunftsrechte – Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, auf Verlangen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob über Ihre Person Daten verarbeitet werden.

Recht auf Berichtigung - Sollten unrichtige personenbezogene oder unvollständige Daten verarbeitet werden, steht Ihnen nach Art.16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Darüber hinaus können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 17, 18 und 21 DSGVO.

Machen Sie von Ihren vorgenannten Rechten Gebrauch, wird die Stadt Burg zunächst prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus steht Ihnen ein **Beschwerderecht** bei Aufsichtsbehörden zu:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0391 81803-0
freecall: 0800 9153190 (Festnetz der DTAG)
Telefax: 0391 81803-33

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gemäß § 44 Abs. 1 GrStG sind Sie zur Steueranmeldung verpflichtet, soweit die Grundsteuer nach der Wohn- oder Nutzfläche zu bemessen ist. Darüber hinaus ergibt sich eine Auskunftspflicht auf der Grundlage des § 93 AO.